

Beitragsordnung für den Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein

Vom 18. August 2017 (Amtl. Bek. HSNR 54/2017)

geändert durch Ordnung vom 19. Dezember 2022 (Amtl. Bek. HSNR 42/2022)

Beitragsordnung für den Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein

Vom 18. August 2017 (Amtl. Bek. HSNR 54/2017)

geändert durch Ordnung vom 19. Dezember 2022 (Amtl. Bek. HSNR 42/2022)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für die an der Hochschule Niederrein eingeschriebenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement, der von der Hochschule Niederrhein gemeinsam mit der FH Münster angeboten und durchgeführt wird.

§ 2 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Für die Teilnahme an dem Verbundstudiengang wird von der Hochschule Niederrhein pro Semester ein Beitrag in Höhe von 1.350,-- Euro erhoben. Bei Überschreitung der Regelstudienzeit vermindert sich der Beitrag auf 675,-- Euro pro Semester. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird von Studierenden, die das Studium im Verbundstudiengang vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, ein Beitrag in Höhe von 1.150,-- Euro und bei Überschreitung der Regelstudienzeit in Höhe von 575,-- Euro erhoben. Abweichend von Satz 3 wird von Studierenden, die das Studium im Verbundstudiengang vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, ein Beitrag in Höhe von 980,-- Euro und bei Überschreitung der Regelstudienzeit in Höhe von 490,-- Euro erhoben. Der Beitrag wird jedes Semester zum Zeitpunkt der Einschreibung oder Rückmeldung fällig. Urlaubssemester sind nicht beitragspflichtig.
- (2) Die Einschreibung oder Rückmeldung für jedes Semester wird von dem Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.
- (3) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. Wird innerhalb der ersten zwei Wochen des Semesters die Exmatrikulation beantragt, so werden die bereits gezahlten Semesterbeiträge erstattet.

§ 3 Beitragserlass

Sind alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, ist für dieses Folgesemester kein Beitrag zu entrichten, wenn das Kolloquium im Fall des Wintersemesters spätestens am 30. September und im Fall des Sommersemesters spätestens am 31. März stattfindet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) veröffentlicht.